

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/289 —

Einschaltung von Interpol in laufende Asylverfahren

Im Rahmen der Beratung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mußte festgestellt werden, daß in vielen Fällen seitens der zuständigen Ausländerbehörden vorgelegte Ausweisdokumente als angeblich gefälscht angesehen und der Polizei übergeben werden. In diversen Fällen schaltete die Polizei sodann über das Bundeskriminalamt Interpol ein mit dem Ermittlungsersuchen, bei der Polizei des Heimatlandes der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers festzustellen, ob es diese Person gibt oder nicht, oder ob das Geburtsdatum gefälscht sein könnte. Dies geschieht während des laufenden Asylverfahrens.

Vorbemerkung

Besteht der Verdacht, daß ein Ausländer ge- oder verfälschte Ausweisdokumente gebraucht, und gelangt dies der Ausländerbehörde zur Kenntnis, so übermittelt diese regelmäßig die Ausweisdokumente der Polizei. Die zuständige Polizeidienststelle leitet ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Urkundenfälschung oder anderer Delikte ein und ersucht ggf. auf dem Interpol-Weg das Ausland um Überprüfung der Ausweisdokumente bei der ausstellenden Behörde. Die Tatsache, daß ein mutmaßlicher Straftäter einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, stellt grundsätzlich keinen Grund dar, von einer Interpol-Anfrage in dessen Heimatland abzusehen.

Der Grund der Interpol-Anfrage ist ausnahmslos der Verdacht einer strafbaren Handlung. Wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz kommt eine Interpol-Anfrage indessen nicht in Betracht. Dies wäre schon nach den Interpol-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Februar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Statuten untersagt. Auf seiten der Polizei ist sichergestellt, daß ausländischen Behörden in keinem Fall mitgeteilt wird, daß die erbetenen Auskünfte eine Person betreffen, die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht hat.

1. In wie vielen Fällen ist im Jahre 1994 bezüglich der Ausweisdokumente von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit laufenden Asylverfahren eine Interpolanfrage bei der Polizei des Heimatlandes der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers erfolgt?

In wie vielen Fällen eine Interpol-Anfrage zur Überprüfung von Ausweisdokumenten während eines laufenden Asylverfahrens erfolgt, wird statistisch nicht erfaßt.

2. Ist bezüglich anderer Identitäts- und Tätigkeitsmerkmale von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren ebenfalls die Polizei des Heimatstaates über Interpol in Anspruch genommen worden?

Besteht der Verdacht, ein Ausländer, dessen Identität nicht bekannt ist, habe eine Straftat begangen, so kann im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens eine Interpol-Anfrage im Heimatland des Ausländers erfolgen, um die Identität zu ermitteln. Die Tatsache eines ggf. gleichzeitig laufenden Asylverfahrens wird dabei nicht mitgeteilt.

Im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durchgeführten Asylverfahren werden keine Anfragen über Interpol an die Polizei des Heimatlandes gerichtet, um zum einen den schutzwürdigen Interessen der Asylbewerber Rechnung zu tragen und zum anderen die Schaffung evtl. Nachfluchtgründe auszuschließen.

3. Wenn ja,
 - a) aus welchen Gründen,
 - b) in wie vielen Fällen?

Personenfeststellungsverfahren über Interpol erfolgen ausschließlich für Zwecke der Strafverfolgung. Auch bei diesen Verfahren wird die Anzahl der Fälle nicht erfaßt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefährdung von Asylbewerbern für den Fall ihrer erzwungenen Rückkehr in ihr Heimatland, wenn bei den dortigen Behörden durch polizeiliche Nachforschungen auf ihre Person und die Tatsache ihres Asylersuchens aufmerksam gemacht wurde?

5. Hält die Bundesregierung das Grundrecht auf Asyl im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde aus Artikel 1 Abs. 1 GG noch für gegeben, wenn über politisch Verfolgte, deren Anerkennung als Asylberechtigte noch aussteht, während des Anerkennungsverfahrens bei den Behörden ihres Heimatlandes Informationen in der oben beschriebenen Weise weitergegeben werden?

Es wird auf die Vorbemerkung, letzter Satz, und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

